

Q&A COVID-19 – Nationale Vorgaben Sportbetrieb (gültig ab 26. Juni 2021)

- **Letzte Aktualisierung: 26. Juni 2021**
- Diese Q&A-Liste ist stets in «Bewegung». Wenn weitere Fragen auftauchen oder Antworten auf noch unbeantwortete Fragen gegeben werden können, meldet euch bei uns: missionen@swissolympic.ch

Die nachstehenden Ausführungen stellen keine verbindliche Auskunft durch Swiss Olympic dar, sondern sind genereller Natur und als Hilfestellung zu verstehen. Eine konkrete Abklärung des Einzelfalls ist unerlässlich. Dementsprechend ist eine Haftung von Swiss Olympic für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den voranstehenden Fragen ausgeschlossen.

Der Bundesrat hat am 23. Juni für den Sportbereich sehr **weitreichende Öffnungsschritte** beschlossen. Für die neue Verordnung, gültig ab 26. Juni 2021, gilt grundsätzlich folgendes ...

- ... sportliche Aktivitäten **in Aussenräumen** sind wieder ohne Einschränkungen erlaubt.
- ... bei sportlichen Aktivitäten **in Innenräumen** müssen weiterhin die Kontaktangaben erhoben werden, ansonsten gibt es keine Einschränkungen mehr.
- ... zwischen Breitensport und Spitzensport wird nicht mehr unterschieden.
- ... ein **Schutzkonzept** für Sportvereine ist weiterhin nötig, wenn sie Trainings oder Wettkämpfe durchführen.
- ... für Veranstaltungen – Wettkämpfe mit Zuschauenden – wird zwischen **Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat** und **Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat** unterschieden.
- ... Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat ab 1000 Personen benötigen eine **Bewilligung** des entsprechenden Kantons.

Auf Detailfragen zur konkreten Umsetzung geht Swiss Olympic im vorliegenden Q&A ein.

Inhalt

Hilfreiche Hinweise und Links.....	2
Vorgaben Sporttraining allgemein.....	2
Veranstaltungen mit Publikum.....	3
Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger	4
Schutzkonzepte	5
Ausbildungskurse und Lager.....	5

Hilfreiche Hinweise und Links

- BASPO: [FAQ](#)
- Bundesamt für Gesundheit (BAG): www.bag.admin.ch
- BAG: [Coronavirus: Massnahmen und Verordnungen](#)
- BAG: [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(818.101.26\)](#)
- BAG: [Erläuterungen zur Verordnung](#)
- Swiss Olympic: [Übersichten nationale und kantonale Vorgaben](#)

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass gewisse Massnahmen im Ermessen der Kantone angepasst werden können.

Die seit dem 26. Juni 2021 gültigen Massnahmen haben nach wie vor das Ziel, ein Ansteigen der Ansteckungsfälle zu verhindern und gleichzeitig sportliche Aktivitäten zu ermöglichen. Insofern sind Trainings und Veranstaltungen immer darauf hin zu überprüfen, ob sie ein erhöhtes Übertragungsrisiko mit sich bringen, auch wenn sie gemäss der gültigen Verordnung erlaubt sind.

Vorgaben Sporttraining allgemein	
Können im Breitensport Trainings oder Wettkämpfe stattfinden?	Ja. Für Personen, die sportliche Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen neu keine Einschränkungen mehr. Im Innenbereich müssen weiterhin die Kontaktdaten erhoben werden. Zudem muss die Anlage über eine wirksame Lüftung verfügen. Es wird nicht mehr zwischen Breitensport und Spitzensport unterschieden.
Wir sind im Ruderclub und rudern in unserer Freizeit im Vierer (jeweils gleiches Team). Welche Vorschriften gelten?	Im Aussenbereich gelten keine Beschränkungen mehr. Rudern ist uneingeschränkt möglich.
Dürfen in unserem Schwing-Keller mehrere Vierer-Gruppen (ohne Masken und mit Körperkontakt) gleichzeitig trainieren? Dürfen wir im Tennis ein Doppel-Match ohne Maske spielen?	Ja, die Pflicht zum Tragen einer Maske während des Ausübens einer sportlichen Aktivität ist aufgehoben. Ebenso die Einhaltung des Abstands. Die Kontaktdaten müssen erfasst und der Raum gut durchlüftet werden.
Ich bin Yogalehrerin. Darf ich jetzt wieder ohne Maske unterrichten? Wir sind ein Tanzpaar: Dürfen wir jetzt wieder ganz normal trainieren?	Ja, die Pflicht zur Einhaltung des Abstands ist aufgehoben. Die Kontaktdaten müssen erfasst und der Raum gut durchlüftet werden.
Muss ich im Innenbereich nirgends mehr eine Maske tragen?	In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche, Tribüne etc.), gilt weiterhin eine Maskenpflicht.

<p>Veranstaltungen mit Publikum</p>	
<p>Worauf muss ich neu bei der Durchführung eines Sportevents mit Zuschauenden achten?</p>	<p>Man unterscheidet neu zwischen Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat und Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat.</p> <p>Bei Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat gilt: Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende (die Mitarbeitenden des Organisators sowie freiwillige Helfer*innen sind davon ausgeschlossen) beträgt 1000. Dabei gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besteht für die Besucher*innen eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucher*innen eingelassen werden (inklusive der teilnehmenden Sportler*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Schiedsrichter*innen etc.). 2. Stehen den Besucher*innen Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen in Innenräumen höchstens 250 und im Freien höchstens 500 Besucher*innen eingelassen werden. <p>Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.</p> <p>Drinnen gilt: Maskenpflicht und Konsumation nur in Restaurationsbereichen; am Sitzplatz nur, wenn die Kontaktdaten erhoben werden. Draussen gilt: keine Maskenpflicht.</p> <p>Bei Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat gilt: Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten neu keine Beschränkungen mehr. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung.</p>
<p>Wir möchten einen Orientierungslauf-Wettkampf ohne Covid-19-Zertifikatsbeschränkung veranstalten. Gibt es eine Begrenzung der Anzahl Teilnehmenden?</p>	<p>Als Event ohne Covid-19-Zertifikatsbeschränkung gilt eine Obergrenze von 1000 Teilnehmenden (inkl. Zuschauer*innen). Dies gilt sowohl für professionelle als auch neu für Amateuranlässe.</p> <p>Dies bezieht sich grundsätzlich nur auf den Start- und Zielbereich. Unterwegs gilt die Eigenverantwortung der übrigen Waldnutzer.</p>
<p>Sind unsere Mitarbeitenden und Helfer*innen, die an den Events präsent sind, zum Tragen einer Maske verpflichtet?</p>	<p>Grundsätzlich besteht im Aussenbereich keine Maskenpflicht mehr. Dennoch muss der Veranstalter eine gewisse Sicherheit für die Personengruppen garantieren. An gewissen Einsatzpunkten ist daher das Tragen einer Maske zu empfehlen. Insbesondere dort wo die Mitarbeitenden und Helferinnen und Helfer Kundenkontakt haben (Startnummern-, Getränkeausgabe). Mitarbeitende an Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat müssen eine Maske tragen, sofern sie kein Zertifikat vorweisen können.</p>

Wenn wir Tests vor der Veranstaltung anbieten – werden diese vergütet?	Neu wird rückwirkend per 1. Juni 2021 bei Veranstaltungen, die nur mit gültigem Covid-Zertifikat besucht werden dürfen, das Testmaterial für die vor Ort vorgenommenen Sars-CoV-2-Schnelltest vergütet. Nicht übernommen werden die Kosten für die notwendige Testinfrastruktur und für das Fachpersonal vor Ort. Diese müssen vom Veranstalter getragen werden. (vgl. FAQ BASPO)
Wir organisieren einen Springreit-Wettkampf und sind unschlüssig, ob wir ein Covid-Zertifikat-Event daraus machen sollen. Was ist genau der Unterschied?	Siehe Antwort zur Frage: „ <i>Worauf muss ich neu bei der Durchführung eines Sportevents mit Zuschauenden achten?</i> “
Wir führen einen Laufsportevent durch, die Zuschauenden halten sich entlang der Wegstrecke auf. Daher ist es uns nicht möglich, alle zu kontrollieren. Welche Vorschriften gelten hier?	Öffentlich zugängliche Bereiche entlang der Wettkampfstrecken, in welchen keine Aktivitäten des Veranstalters stattfinden, liegen nicht in der Verantwortung der Veranstalter, sondern einzig in der Eigenverantwortlichkeit der Passant*innen, für die alle Beschränkungen aufgehoben sind. Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer an Punkten mit Zugangsbeschränkungen, insbesondere im Start- und Zielbereich, darf die Höchstzahl aber nicht übersteigen. Findet z.B. der Start an einem anderen Ort statt als der Zieleinlauf, kann – bei einer klaren Trennung der beiden Teilanlässe – Start und Ziel als separate Veranstaltung betrachtet werden, an der je separat die Höchstzahl gilt.
Rund um unser Faustball-Feld gibt es keine Sitzplatzmöglichkeiten. Gibt es eine Begrenzung der Zuschauenden bei Turnieren?	Bei Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat können draussen maximal 500 Besucher*innen eingelassen werden, wenn sich die Menschen stehen oder sich bewegen. Die Kapazität der Örtlichkeit kann bis zu zwei Dritteln genutzt werden. Keine Maskenpflicht.
Können wir unsere Vereinsversammlung physisch durchführen?	Vereinstreffen gelten als Veranstaltungen. Somit gelten die gleichen Obergrenzen wie bei anderen Veranstaltungen. Im Innenbereich gilt Maskenpflicht und der Abstand muss, wo möglich, eingehalten werden. Ein Schutzkonzept ist zwingend. Wird der Zugang auf Personen mit Covid-19-Zertifikat eingeschränkt, gelten keine Beschränkungen.
Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger	
Dürfen Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger in allen Sportarten trainieren und Wettkämpfe bestreiten und müssen dabei weder eine Maske tragen noch Abstand halten?	Ja. Zwischen Erwachsenen und Jugendlichen wird nicht mehr unterschieden. In Innenräumen müssen weiterhin die Kontaktdaten erhoben werden.

<p>An Spielfeldrändern von Junioren-Mannschaften gibt es häufig keine Sitzplätze. Ist stehendes Publikum verboten und was für Vorschriften gelten?</p>	<p>Die Maskenpflicht ist im Aussenbereich von öffentlich zugänglichen Freizeitbetrieben aufgehoben. Stehendes Publikum ist daher wieder ohne Einschränkung erlaubt. Auch die Kontaktangaben müssen nicht mehr erhoben werden.</p>
<p>Dürfen wir als Fussball-Club bei unseren Juniorenspielen einen Verpflegungsstand aufstellen und Take-Away-Essen verkaufen, obwohl es rund um unser Fussballfeld keine Sitzplatzmöglichkeiten gibt?</p>	<p>Ja. In Aussenbereichen wird die Beschränkung der Grösse der Gästegruppen und die Sitzpflicht bei Konsumation aufgehoben. Es müssen keine Kontaktdaten mehr erhoben werden.</p>
<p>Wir sind Unihockey-Club und veranstalten ein Turnier. An welche Vorgaben müssen wir uns bezüglich Verpflegung halten?</p>	<p>In Innenbereichen gilt wie bisher eine Sitzpflicht während der Konsumation, der Abstand zwischen den Gruppen muss eingehalten werden und die Kontaktangaben erhoben werden (ein Kontakt pro Gruppe). Eine Verpflegungsmöglichkeit ist also nur in einem abgetrennten Restaurations-Bereich zulässig. Am Sitzplatz nur dann, wenn die Kontaktdaten erhoben werden. Handelt es sich um eine Veranstaltung nur für Personen mit einem Covid-Zertifikat, ist die Konsumation auch in Innenräumen überall möglich. <u>Empfehlungen für Veranstaltungen im Innenbereich ohne Covid-19 Zertifikat:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Verpflegung ausserhalb des Restaurations-Bereichs zulassen oder - Aufnahme der Kontaktdaten sämtlicher Besucherinnen und Besucher beim Eintritt in die Halle
<p>Schutzkonzepte</p>	
<p>Braucht es weiterhin ein Schutzkonzept zur Durchführung von Trainings und Wettkämpfen? Wenn ja, braucht es eine Plausibilisierung und gibt es eine Vorlage zur Erstellung?</p>	<p>Ja, Vereine oder auch Organisatoren haben weiterhin ein Schutzkonzept zu erstellen, sofern mehr als fünf Personen an einem Training oder einer Veranstaltung teilnehmen. Die Schutzkonzepte müssen nicht plausibilisiert werden. Bei der Organisation von Veranstaltungen wird empfohlen, im Vorfeld mit der Gemeinde und dem Kanton Kontakt aufzunehmen. Eine Mustervorlage gibt es nicht. Eine gute Basis bilden die Schutzkonzepte für die verschiedenen Sportarten (wurden durch die einzelnen Sportverbände erstellt und durch das BASPO/BAG plausibilisiert).</p>
<p>Ausbildungskurse und Lager</p>	
<p>Kann unser Club das geplante Lager durchführen? Finden die J+S-Ausbildungs- und Weiterbildungskurse noch statt?</p>	<p>Dazu verweisen wir auf die FAQ von J+S.</p>